

HochschülerInnenschaft an der Universität Wien

Körperschaft Öffentlichen Rechtes



Wien 9, Rooseveltplatz: Tel. 408 70 46 od. 408 64 78 ... Fax. 408 79 58 85
 Sozialreferat DW 72 od. 74 ... Referat für ausländische Studierende DW 73 ... R.I.S.K. DW 75 ... Arbeits- und
 Wohnungsvermittlung DW 75 od. 76 ... Referat für homo-, bi- und transsexuelle Angelegenheiten DW 74
 Wien 9, Universitätsstraße 10: Tel. 402 25 49 od. 402 25 50 od. 402 25 51 Referat für internationales
 Wien 1, Universitätsstraße 7: Tel. 401 03 DW 2630 od. 26 33 ... Fax. 405 52 36 Referat für behinderte Studierende



Betrifft **GESETZENTWURF**
 Zi. 22-GE/19 PT
 Datum: **29. APR. 1997**
 Verteilt _____

An das
Parlament
zH. Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

J. Krainz Wien, 28. April 1997

Betr.: Stellungnahme zur geplanten Änderung des Studienförderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Anlage überreichen wir Ihnen 12 von 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden soll. (13 weitere Ausfertigungen übermitteln wir Ihnen in einer gleichzeitigen Zusendung.)

Wir ersuchen Sie höflichst um wohlwollende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

G. Krainz
 Gerald Krainz (Sozialreferat)

Stellungnahme der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden soll:

Prinzipiell begrüßen wir die geplante Änderung des Studienförderungsgesetzes, da sie einen konstruktiven Versuch darstellt, einen Teil der in der Vergangenheit nicht zufriedenstellend geregelten Bereiche zu korrigieren. Allerdings haben wir zu den vorgeschlagenen Änderungen wie auch darüber hinaus einige kritische Anmerkungen zu machen.

Diese Stellungnahme besteht aus zwei Teilbereichen:

TEIL 1

bezieht sich auf den vorliegenden Entwurf des BMWV vom 4. April 1997

TEIL 2

bezieht sich auf seit langer Zeit notwendige Änderungen, die in diesem Entwurf keine Berücksichtigung fanden.

TEIL 1

ad Ziffer 2 inkl. Ziffer. 16 und 17

§ 8 Abs.4 Z 4 soll lauten:

"4. Einkünfte von Schülern und Studierenden aus Feriertätigkeit. Darunter sind alle Tätigkeiten zu verstehen, die während der von der jeweiligen Universität oder Hochschule festgesetzten Ferien durchgeführt werden. Als Hauptferien gelten jedenfalls die Monate Juli, August und September. Beginnen die Hauptferien vor dem 1. Juli, tritt der erste Tag der Hauptferien an die Stelle des 1. Juli. Tätigkeiten, die bereits eine Woche vor den Hauptferien begonnen wurden oder eine Woche nach den Hauptferien beendet wurden, gelten ebenfalls als Tätigkeiten während der Hauptferien."

Prinzipiell gibt es keine Einwände gegen die Angleichung der Regelung von Nebenbeschäftigung von Familienbeihilfe und Studienbeihilfe. Doch wer A sagt muß auch B sagen, und wirklich die gesamte Regelung des Familienlastenausgleichsgesetzes übernehmen und nicht ausschließlich jene Teilbereiche, die für die betroffenen Studierenden von Nachteil sind.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>22</u>	-GE/19 <u>07</u>
Datum: 29. APR. 1997	
Verteilt <u>30.4.97</u> ✓	

D. W. M. M.

Im Einzelnen würde das jedenfalls bedeuten, daß nicht nur die Hauptferien sondern alle Ferien eine Ausnahme für das Ruhen darstellen müßten. Um die Regelung auch den Gegebenheiten am Arbeitsmarkt anzupassen (z.B. Arbeitsbeginn am Montag), halten wir es für sinnvoll, eine Woche vor und nach den Hauptferien hinsichtlich der Berufstätigkeit bereits als Ferienzeit zu betrachten.

So wie die Ruhensbestimmungen jetzt geplant sind, wirken sie wie ein Nachtrag zum "Sparpaket" bzw. wie eine Neuauflage eines solchen, wiederum auf Kosten der Studierenden.

ad Ziffer 3

Wir begrüßen die längst überfällige Aufhebung des Arbeitsverbots für SelbsterhalterInnen, machen jedoch darauf aufmerksam, daß die geplante Änderung des § 12 Abs.3 sowohl widersprüchlich wie auch mißverständlich ausfällt. Eine neue Formulierung, die den selben Intentionen folgt, wäre hier wünschenswert.

ad Ziffer 5

§ 15 Abs.3 letzter Halbsatz ist zu streichen.

Da es aus verschiedenen Gründen, die zum Großteil im Bereich der Universität Wien liegen, oft nicht möglich ist, das Doktorat unmittelbar an das Diplomstudium anzuschließen, würde eine derartige Bestimmung eine große Zahl von StudienbeihilfenbezieherInnen von vornherein vom Doktoratsstudium ausschließen.

Weiters würde diese Bestimmung all jene KollegInnen bestrafen, die zur Vorbereitung einer fundierten Dissertation zusätzliche Vorarbeiten leisten und/oder Zusatzqualifikationen erwerben.

Auch die Möglichkeit, für das Doktoratsstudium die Universität zu wechseln wird mit der geplanten Änderung für StudienbeihilfenbezieherInnen aufgrund langwieriger Anrechnungsverfahren unmöglich.

Nicht geklärt ist in diesem Zusammenhang auch, wie mit männlichen Studierenden umzugehen ist, die nach dem Abschluß ihres Diplomstudiums zum Präsenz- bzw. Zivildienst einberufen werden und diese Einberufung nicht aufschieben können.

Neben diesen Gründen für eine Ablehnung findet sich in den Erläuterungen zum Entwurf dieser Novelle kein Hinweis auf eine sachliche Rechtfertigung dieser Änderung. Darauf begründet sich unser Verdacht, daß es sich hier um eine reine Sparmaßnahme handelt.

ad Ziffer 8 und 9

In § 19 Abs.6 soll die Wortfolge "*Der zuständige Bundesminister*" durch die Wortfolge "*Der zuständige Senat*" ersetzt werden.

Der geplante § 19 Abs.10 verliert dadurch in diesem Zusammenhang seine Bedeutung, da der weitere Instanzenzug ohnehin in § 46 geregelt ist.

Hier wäre es sowohl der Rechtssicherheit als auch der Einfachheit als auch der Kürze der Bearbeitungsdauer wegen sinnvoller, gleich dem Senat die entsprechende Entscheidungsbefugnis zukommen zu lassen, bevor hier mit dem Leiter / der Leiterin der Studienbeihilfenbehörde eine völlig neue Instanz eingeführt wird.

Alternativ dazu wäre auch für Anträge nach § 19 Abs.6 ein Instanzenzug analog zum sonstigen Rechtsschutzsystem des Studienförderungsgesetzes vorstellbar.

Die in den Erläuterungen zu Ziffer 8 und 9 erwähnten Gutachten des Senats hatten schon bisher auf die Entscheidung des Bundesministers nur geringen Einfluß. Es ist nicht absehbar, daß sich dies bei der Verschiebung der Entscheidungsbefugnis auf den Leiter / die Leiterin der Studienbeihilfenbehörde ändern könnte.

Somit stellt die geplante Änderung des Rechtsschutzsystems für Anträge nach § 19 Abs.6 StudFG aus unserer Sicht nur eine Prolongierung der schon bisher nicht ausreichenden Einbindung des Senats dar.

ad Ziffer 10

Zu § 20 Abs.1 Z 2 haben wir folgenden Vorschlag:

Bis jetzt ist es notwendig, bei einem Studienwechsel nach dem ersten Semester entweder aus der ersten oder aus der zweiten Studienrichtung nach insgesamt zwei Semestern den vollen Studienerfolg zu erbringen. Dies hatte zur Folge, daß viele Studierende, die eigentlich schon nach einem Semester wechseln wollten, diesen Wechsel - widerwillig und bei vollem Studienbeihilfenbezug - um ein Semester verschoben, um mit Hilfe des günstigen Studienerfolgs aus dem "ungeliebten" Studium auch für die neue Studienrichtung wieder Anspruch auf Studienbeihilfe zu erwerben. Dieses Vorgehen kostet dem Staat Geld, ohne den betroffenen Studierenden wirklich einen Nutzen zu bringen.

Darum halten wir es für sinnvoll, wenn bei einem Studienrichtungswechsel nach dem ersten Semester der günstige Studienerfolg nach insgesamt zwei Semestern aus beiden Studienrichtungen erbracht werden kann.

ad Ziffer 11

Die Auswirkungen sind hier noch nicht abschätzbar, da die zukünftigen Studienpläne noch nicht vorliegen. Wir warnen allerdings vor "Härtefällen" einzelner Studienrichtungen, da uns diese Regelung nicht flexibel genug erscheint, für wirklich alle Varianten von Studienplänen einen realistisch erzielbaren Studienerfolg zu gewährleisten.

ad Ziffer 15

Das Universitäts-Studiengesetz sieht keine Beurlaubung mehr vor. Die Zulassung zum Studium erlischt erst, wenn der/die Studierende mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterläßt (nach § 39 Abs.1 Z 2 UniStG). Konsequentergedacht bedeutet dies, daß die Inskription von nur einem Semester automatisch zu einer Zulassung von drei Semestern führt. Somit fällt die Möglichkeit eines späteren Studienrichtungswechsels unter Beibehaltung des Anspruchs auf Studienbeihilfe (und Familienbeihilfe) weg. Gleiches gilt auch für unzählige Gründe der Studienunterbrechung (z.B. Krankheit, Karenz, längere Forschungstätigkeit etc.).

Da bisher das Nichtinskribieren eines Semesters automatisch als Studienunterbrechung anerkannt wurde, können wir hier, in Zusammenhang mit der Sicherung des Anspruchs auf Studienbeihilfe, zahlreiche Härtefälle vorhersagen.

Wir ersuchen dringend, die entsprechenden rechtlichen Vorkehrungen zu treffen, um die hier drohenden Härten abzuwenden.

ad Ziffer 20

§ 51 Abs.2: Dritter Satz ist zu streichen.

Wir begrüßen die Tatsache, daß die Aufrechnung einer Rückzahlungsforderung nur mehr 50% Prozent der monatlich zustehenden Studienbeihilfe betragen soll, da die in bisherigen Fällen entstandene extreme Existenzgefährdung dadurch etwas abgefedert wird.

Wir sind jedoch strikt dagegen, daß eine Aufrechnung bereits vor Rechtskraft des Bescheides über die Rückzahlungsverpflichtung erfolgen darf. Es kann nicht Sinn der Sache sein, daß noch nicht rechtskräftige Rückforderungen zu Lasten der Unterhaltsmittel von StudienbeihilfenbezieherInnen gehen, deren ökonomische Absicherung ohnehin kaum gegeben ist. Zudem wollen wir hier verfassungsrechtliche Bedenken anmerken.

ad Ziffer 25

Hier sind Übergangsbestimmungen anzufügen, die garantieren, daß hinsichtlich der geplanten Ruhensbestimmungen keine Nachteile für all jene Studierenden erwachsen, die in Unkenntnis der geplanten Einkommensgrenzen diese folglich auch nicht einhalten konnten (d.h. auf Einkünfte aus den Jahren 1996 und 1997 darf diese Regelung noch keine Auswirkung haben).

TEIL 2

Da sich im Entwurf zur geplanten Änderung des StudFG nicht alle Bereiche, die aus unserer Sicht reformbedürftig sind wiederfinden, schlagen wir noch weitere Änderungen vor, die für uns prioritären Charakter haben:

1. § 4 Abs.2 soll lauten:

"(2) Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme in einer in § 3 genannten Einrichtung

- 1. entweder selbst oder ihre Eltern wenigstens durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren,*
- 2. selbst oder ihre Eltern in Österreich während dieses Zeitraums den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten, und*
- 3. die Aufnahmebedingungen für eine der in § 3 genannten Einrichtungen erfüllen."*

Diese von uns vorgeschlagene Änderung soll eine verstärkte Integration und eine Erhöhung des Bildungsniveaus von MigrantInnen bewirken und somit zu deren Aufenthaltsverfestigung beitragen.

2. § 6 Z 4 soll lauten:

"4. das Studium, für das Studienbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen hat."

Durch diese Änderung würde die derzeit geltende Übergangsregelung nach § 75 Abs.8 beibehalten werden. Soziale Härten nach Auslaufen dieser Übergangsbestimmung, die vor allem Frauen, die vor ihrem Studienbeginn Kinder bekommen haben treffen würde, könnten dadurch abgefangen werden.

Da es sich bei dieser Gruppe von SelbsterhalterInnen, die ihr Studium zwischen dem 30. und dem 35. Geburtstag beginnen, um eine sehr kleine Gruppe handelt, würde eine Änderung in diesem Sinn kaum zusätzliche Kosten verursachen bzw. nach Ende der Übergangsbestimmung in § 75 Abs.8 kaum Einsparungen bringen.

3. Anhebung der Studienbeihilfe und der Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Studienbeihilfe und ihrer Bemessungsgrundlage wurde zuletzt mit dem Wintersemester 1994/95 angehoben. Da Studierende in den letzten Jahren zusätzliche finanzielle Belastungen in Kauf nehmen mußten (Sparpaket 1 und 2) und diverse Teuerungen auch vor Studierenden nicht halt machen, wird es höchste Zeit, die entsprechenden Beträge diesen Umständen anzupassen.

4. § 19 Abs.2 Z 1 soll lauten:

"1. Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche oder psychotherapeutische Bestätigung nachgewiesen wird,"

Immer wieder kommt es zu Studienverzögerungen wegen Krankheiten, deren Ursachen vorwiegend im psychischen Bereich liegen. Da in solchen Fällen, wie mittlerweile auch von den Krankenkassen anerkannt, eine psychotherapeutische Behandlung am sinnvollsten scheint, sollte sich auch die Studienförderung diesen Gegebenheiten anpassen und Bestätigungen von PsychotherapeutInnen als Nachweis der Krankheit akzeptieren.